Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Beschluss des Kreistages vom 02.03.1976
2. Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 25 vom 19.06.1997
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2001,
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 15 vom 19.04.2001

§ 1
Geltungsbereich

Für den Gebrauch der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus - Sondernutzung (§ 18, § 20 (2) NStrG) - werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht wird begründet durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (§ 18 (1) NStrG) oder durch eine Genehmigung bzw. Erlaubnis nach anderen Rechtsvorschriften, die eine Sondernutzungserlaubnis beinhaltet bzw. ersetzt, sonst durch die erstmalige Ausübung der Sondernutzung.

§ 3
Gebührenbemessung

(1) Sondernutzungsgebühren werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit ein Rahmen für die Gebühren festgesetzt ist, richtet sich deren Höhe im Einzelfall

– nach dem wirtschaftlichen Vorteil für den Nutzungsberechtigten

– nach dem Umfang der Anlage oder Veranstaltung

– nach dem öffentlichen Interesse

– insbesondere nach den Erschwernissen für den Straßenverkehr und den Straßenbau.

(2) Dauert die Sondernutzung weniger als ein Vierteljahr, wird ein Viertel, bei längerer Dauer für jedes angefangene Vierteljahr je ein Viertel der festgesetzten Jahresgebühr erhoben. Der Mindestbetrag der Sondernutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2002 jedoch 5,00 €.

(3) Ist eine Gebühr nach Tagen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- mit Erteilung einer Erlaubnis bzw. Genehmigung gem. § 2
- für unerlaubte Sondernutzungen mit dem Beginn
- für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt ist, mit Inkrafttreten der Satzung.

(2) Die Gebühren werden fällig

- mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung gem. § 2
- im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit der erstmaligen Ausübung
- bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren bis zum 01. April des jeweiligen Haushaltsjahres.

(3) Für das Verfahren der Gebührenerhebung werden die Vorschriften des NKAG angewandt.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte, sonst der eine Sondernutzung Ausübende.

(2) Sind mehrere Personen gemeinsam Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Gebührenerstattung

Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilsmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 7
Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen der ehemaligen Landkreise Burgdorf vom 01. März 1965 und Neustadt a. Rbge. vom 24. Oktober 1957 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen (Gebührentarif)

3. Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 15 vom 19.04.2001

		Gebühr / Euro
1.	**Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt** (§ 20 Niedersächsisches Straßengesetz)	
1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken - je Wohneinheit	23,00
1.2	von Gärtnereien sowie Gartenbau- und Baumschulbetrieben, nicht jedoch von sonstigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	31,00
1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung), z.B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen - je Zufahrt	46,00 - 782,00
2.	**Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann**	
2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen. Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen und sonstigen Leitungen im öffentlichen Interesse, z.B. Fernleitungen für Mineralöl und Mineralölprodukte	72,00
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
2.2.1	höhengleich	143,00
2.2.2	höhenfrei	72,00
2.3	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und sonstiges Zubehör	72,00
2.4	Über- und Unterführungen privater Wege	51,00

		Gebühr / Euro
3.	**Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann**	
3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, je angefangene 100 m Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen mit den Hausanschlüssen sowie Obusleitungen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten.	72,00
3.2	Gleise für Schienbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, je angefangene 100 m	89,00
4.	**Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebruch beeinträchtigt werden kann**	
4.1	Werbeanlagen, Schilder, Transparente und Fahnen zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Pfosten und Masten - Ausgenommen sind allgemein eingeführte Hinweisschilder, wie z. B. auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienst, Messen, Hotels und Gaststätten	89,00
4.2	Kioske, Imbissstände und sonstige Verkaufsstände; je angefangene m² der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche	28,00
4.3	Schaustellungseinrichtungen, je angefangene m² der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen	15,00
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; je angefangene m² der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche	10,00
4.5	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze; je angefangene m² der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche	18,00
5.	**Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann**	
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten - täglich	215,00
6.	**Werbeveranstaltungen u.ä.** - täglich	28,00
7.	**Straßenhandel ohne bauliche Anlagen** - täglich	28,00

Anmerkung: Die angegebenen Beträge sind, soweit nicht anders vermerkt, Jahresbeträge